

Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen.

Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post und Telegraphie nebst Porto und Telegrammgebühren-Tarif.

A. Briefsendungen.

Vorbemerkungen für den Verkehr des Weltpostvereins:

1. **Verboten, mit Post zu versenden:** a) Mustersendungen und andere Gegenstände, die für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder Correspondenzen beschmutzen oder verderben können; b) explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder tote Thiere und Insekten. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Glassachen, Flüssigkeiten, Fetten, abfärbenden Stoffen, lebenden Bienen, getrockneten oder conservirten Thieren gehen die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist **verboten**, in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen einzulegen: a) im Umlauf befindliche Münzen; b) zollpflichtige Gegenstände; c) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, wenn das Einlegen oder Beförderung derselben durch Gesetzgebung der betr. Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briefpost in die betr. Länder eingeführt werden dürfen.

2. **Postkarten.** Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig, Postkarten dürfen 14 cm Länge und 9 cm Breite nicht überschreiten.

3. **Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren** darf weder ein Brief, noch eine Mittheilung beigelegt werden, die die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Correspondenz hat. Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswerth haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maasses, der Ausdehnung, der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare. Drucksachen und Geschäftspapiere, die an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, oder nicht mindestens theilweise frankirt sind, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge

75 cm nicht übersteigt, sind zulässig. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten; ihr Gewicht darf nicht mehr als 350 g betragen. Im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn nebst Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein sind Geschäftspapiere als Brief oder Packet zu versenden.

4. **Einschreibsendungen.** Briefsendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere) können unter Einschreibung abgesandt werden. Bei allen Einschreibsendungen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Im Vereinsverkehr besteht für Einschreibsendungen allgemeiner Frankirungszwang. Im inneren Verkehr Deutschlands und im Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten und mit Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sind auch unfrankirte Einschreib-Briefe und -Postkarten zulässig, doch müssen Einschreibsendungen gegen Rückschein stets frankirt werden.

5. **Leitung der Briefsendungen.** Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im Allgemeinen die Bestimmung des Absenders massgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6. **Schiffsbriefe.** Sollen Briefe u. s. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, die zur regelmäßigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das Schiff zu bezeichnen. Für Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein massgebend. Schiffsbriefe müssen frankirt sein. (Taxe wie bei Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern).

Die über Bremen oder Hamburg mittelst Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pfg.).

Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

I. Innerhalb Deutschlands.

a) Ortsverkehr und Nachbarortsverkehr.

Briefe bis 250 g { frankirt 5 Pf.,
unfrankirt 10 Pf.

Postkarten (einfache) frankirt 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf.

Drucksachen bis 50 g einschl. 2 Pf., über 50—100 g einschl. 3 Pf., über 100—250 g einschl. 5 Pf., über 250—500 g einschl. 10 Pf., über 500—1 kg einschl. 15 Pf.

Warenproben bis 250 g einschl. 5 Pf., über 250—350 g einschl. 10 Pf.
Geschäftspapiere bis 250 g einschl. 5 Pf., über 250—500 g einschl. 10 Pf., über 500—1 kg einschl. 15 Pf.

b) Uebrigens Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg.

Briefe bis 20 g einschl. 10 Pf. frankirt, 20 Pf. unfrankirt, über 20—250 g einschl. 20 Pf. frankirt, 30 Pf. unfrankirt.

Postkarten (einfache) 5 Pf. frankirt, 10 Pf. unfrankirt, mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen bis 50 g einschl. 3 Pf., über 50—100 g einschl. 5 Pf., über 100—250 g einschl. 10 Pf., über 250—500 g einschl. 20 Pf., über 500—1 kg einschl. 30 Pf.

Warenproben bis 250 g einschl. 10 Pf., über 250—350 g einschl. 20 Pf.

Geschäftspapiere bis 250 g einschl. 10 Pf., über 250—500 g einschl. 20 Pf., über 500—1 kg einschl. 30 Pf.

Zu a und b:

Einschreibgebühr 20 Pf.; Rückscheingebühr 20 Pf.

Eilbestellung: 1) Nach dem Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabepostorts Eilbestellung bei gewöhnlichen Briefsendungen zugelassen. Eilbestellgebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklich erwachsenen Botenkosten, mindestens 25 Pf. 2) Nach anderen Postorten Eilbestellung bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen zugelassen. Eilbestellgebühr im Falle der Vorausbezahlung nach dem Ortsbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalt 60 Pf.

II. a) Im Verkehr mit deutschen Schutzgebieten.

Briefe { frankirt bis 20 g 10 Pf., über 20—250 g 20 Pf.

unfrankirt bis 20 g 20 Pf., über 20—250 g 30 Pf.

Postkarten (einfache) 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen bis 50 g 3 Pf., über 50—100 g 5 Pf., über 100—250 g 10 Pf., über 250—500 g 20 Pf., über 500—1000 g 30 Pf., über 1—2 kg einschl. 60 Pf.

Warenproben bis 250 g 10 Pf., über 250—350 g 20 Pf.

Geschäftspapiere bis 250 g einschl. 10 Pf., über 250—500 g einschl. 20 Pf., über 500—1 kg einschl. 30 Pf., über 1—2 kg einschl. 60 Pf.

Einschreibgebühr 20 Pf.; Rückscheingebühr 20 Pf.

Eilbestellung nicht zugelassen.